



Amtsblatt für den Landkreis Börde

15. Jahrgang

23.06.2021

Nr. 31

Inhalt:

1. Jerichower Land: Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 16.06.2021
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen am 29.06.2021

4. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde)
5. Stadt Gröningen: Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020)
6. Impressum

Jerichower Land

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land

1. Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Mit der am 9. Juni 2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde die Anzahl der für die Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert. Grund hierfür sind die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen erschwerten Bedingungen für die Bundestagswahl 2021. Die Regelung trat am 10. Juni 2021 in Kraft.

Die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen vom 26. Mai 2021, öffentlich bekannt gemacht am 27. Mai 2021 im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Jerichower Land sowie am 2. Juni 2021 im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Börde, wird dahingehend wie folgt geändert:

Kreiswahlvorschläge der in § 20 Abs. 2 S. 2, 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen somit von mindestens 50 (vorher 200) wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 50 wahlberechtigten Personen (vorher 200) des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Burg, den 16. Juni 2021

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 16.06.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 0228/20/2021:

Der Kreistag bestätigte die Stellungnahme des Landrates zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 0220/20/2021:

Der Kreistag ermächtigte den Landrat im Jahr 2021 gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA zur Aufnahme von Krediten unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Kreditaufnahme darf maximal 5.437.000,00 € entsprechend der Höhe des Betrages der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 betragen.
2. Die Kredite sind mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren aufzunehmen.
3. Der vereinbarte Zinssatz darf die Höhe von 1,5 % nicht übersteigen.
4. Auf dem Kreditmarkt sind Kredite mit günstigen Zinssätzen zu nutzen.

Beschluss Nr. 0083/SBU/2019:

Der Kreistag stellte den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 fest und beschloss:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2018
2. die Verwendung des Jahresergebnisses
3. die Entlastung der Betriebsleitung

Beschluss Nr. 0263/BLR/2021:

Der Kreistag stellte fest, dass Herr Joachim Hoeft durch die Fraktion der SPD als Mitglied des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen gemäß der vom Kreistag bestimmten Sitzverteilung bestimmt worden ist.

Beschluss Nr. 0264/BLR/2021:

Der Kreistag stellte fest, dass Herr Joachim Hoeft durch die Fraktion der SPD als Mitglied des Beirates der Kreisvolkshochschule bestimmt worden ist.

Beschluss Nr. 0265/80/2021:

Der Kreistag stellte fest, dass Herr Joachim Hoeft durch die Fraktion der SPD als Mitglied der Versammlung des Zweckverbandes „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“ bestimmt worden ist.

Beschluss Nr. 0274/40/2021:

Der Kreistag beschloss die Neufassung der Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule mit Kapazitätsgrenze im Landkreis Börde.

Beschluss Nr. 0276/40/2021:

Der Kreistag beschloss die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 0266/61/2021:

1. Der Kreistag beschloss grundsätzlich die vorliegende aktuelle Evaluierung des Radwegekonzeptes des Landkreises Börde.
2. Der Kreistag beschloss weiterhin die Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Stadt – Land“ (Regelförderersatz 90 Prozent) für die Kreisstraßenbegleitenden Radwege, welche anhand ihrer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastungen von mehr als 2.500 Kfz/Tag als selbstständige Verkehrsanlage geführt werden müssen:
 - a) Radweg K1170 Glindenbergschiffsbewerk Magdeburg Rothensee: Alltagsradweg/überregionale Bedeutung, 1,30 km
 - b) Radweg K1106 Wedringen-Hillersleben 2: Alltagsradweg/Lückenschluss, 0,75 km
 - c) Radweg K1162 Meseberg-Hillersleben: Alltagsradweg/Lückenschluss, 1,85 km
 - d) Radweg K1364 Hornhausen-Einnahme: Alltagsradweg/Lückenschluss, 1,40 km
3. Der Kreistag empfahl für den weiteren Kreisstraßenbegleitenden Radwegeausbau eine Orientierung an den aktuellen, durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastungen der jeweiligen Kreisstraßen.
4. Der Kreistag beauftragte die Verwaltung, die Ausstattung der Schulen mit Fahrradabstellanlagen, insbesondere „Felgenfressern“, zu prüfen und die Ergebnisse dem Kreistag vorzulegen.

radabstellanlagen, insbesondere „Felgenfressern“, zu prüfen und die Ergebnisse dem Kreistag vorzulegen.

5. Der Kreistag beschloss außerdem, dass für Schulen, die es wünschen, ein Lastenfahrzeug aus dem Programm angeschafft wird. Dies kann sowohl für pädagogische Zwecke, als auch für die Logistik der Schule eingesetzt werden. Wenn Kostenzwänge dies erfordern, ist eine Bewerbungsphase der Schulen vorzuschalten.

Beschluss Nr. 0248/UWG/2021:

Der Landrat wurde beauftragt, die materiellen, finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um verstärkt die Planung und Realisierung von Radwegen in Umsetzung des Radwegekonzeptes des Landkreises Börde zu gewährleisten. Neben der Inanspruchnahme von 75% bis 90% Förderung sollen dafür mindestens 350,- T€ an Eigenmitteln jährlich eingesetzt werden. Zielstellung soll es dabei sein, in den nächsten Jahren mindestens 5-7 km/a Radwege neu zu bauen. Gleichzeitig ist die Kooperation mit Bund und Land zur Entwicklung und Vernetzung von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen zu verstärken. Zur kostengünstigen Erweiterung des Radwegenetzes ist der ländliche Wegebau zu verstärken. Zur unterstützenden Mitwirkung sind die jeweils betroffenen Kommunen frühzeitig in die Vorbereitung und Planung einzubeziehen. Ein entsprechender Vorschlag dazu ist dem Kreistag bis 9/2021 vorzulegen.

Beschluss Nr. 0284/Lin/2021:

Der Kreistag beschloss:

1. Der Landrat wird beauftragt, die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes aufzunehmen und in der Beratungsfolge September 2021 einen aktuellen Sachstand zum Verfahren vorzulegen.
2. Ein entsprechender Antrag auf Förderung eines Klimaschutzmanagers beim Bund oder beim Land, sofern Aussicht auf Erfolg, wird ebenfalls durch den Landkreis Börde bis zum 31.12.2021 gestellt.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 0278/68/2021:

Der Kreistag stimmte der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sülzetal und dem Landkreis Börde zu. Der Landrat führt die Beratungen und Verhandlungen für eine neue Nutzungsvereinbarung fort. Dabei wird diese der Laufzeit des PPP-Vertrages, unter Beachtung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (SEPL), entsprechen. Die finanziellen Eckdaten sind entsprechend neu zu verhandeln.

Haldensleben, 17.06.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen am 29.06.2021

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen findet am Dienstag, den 29.06.2021, um 17:00 Uhr, „digitale Sitzung“ - Videokonferenz, zu folgender Tagesordnung statt:

Um die Öffentlichkeit herzustellen, wird die Sitzung über den Youtube-Kanal der Kreisverwaltung des Landkreises Börde und über einen Link auf der Startseite der Homepage unter www.landkreis-boerde.de abrufbar sein. Einwohneranfragen können vorab schriftlich bis zum 29.06.2021 um 12 Uhr per Post oder per E-Mail an kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de eingereicht werden.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 13.04.2021 öffentlicher Teil
5. Mitteilungen des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
6. Vorlagen
- 6.1 Jahresrechnung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2016
- 6.2 Antrag der UWG-Fraktion - Information über die Digitalisierung des Landkreises Börde
- 6.3 Information zur Organisation und den Aufgaben des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Feststellung der Niederschrift vom 13.04.2021 nichtöffentlicher Teil
9. nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 17.06.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Umverlegung der Schölecke/Teufelsgrundgraben am Schäferteich in Hørsingen

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Gewässerentwicklungskonzeptes für die „Aller“ plant der Unterhaltungsverband „Aller“ die Umverlegung der Schölecke/Teufelsgrundgraben im Bereich des Schäferteiches in Hørsingen. Die beantragte Maßnahme beinhaltet die Herstellung eines nördlichen Umgehungsgerinnes für den Schäferteich Hørsingen. Dabei soll das Gewässerbett auf ca. 150 m Länge naturnah hergestellt und die Schölecke ökologisch durchgängig gestaltet werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung nach § 7 und Anlage 2, Spalte 2, Nr. 13.18.2 zum UVPG besteht.

Die Bewertung im Rahmen der überschlüssigen Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen können. Gemäß der vorhandenen Standortmerkmale liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien vor. Somit besteht für das beantragte Neuvorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Haldensleben, 14. Juni 2021

gez. M. Stichnoth
Landrat

Stadt Gröningen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020)

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 31.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gefasst. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 31.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020) bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand November 2020), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand November 2020) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de/Bauen-Kaufen/Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

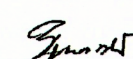
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Sollten die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039403 158-249, Ansprechpartner Frau Bergner, Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde möglich.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Gröningen, den 14.06.2021



Brunner
Bürgermeister

Impressum: [Amtsblatt für den Landkreis Börde](http://Amtsblatt.für.den.Landkreis.Börde)
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
Verteilung: General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

